

## **Sitzungsvorlage**

**öffentlich**

2018/09/285

Betreff

### **Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Trittau und des Amtes Trittau**

#### **9.1 Änderung von einer Teilzeit- in eine Vollzeitstelle**

#### **9.2 Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Trittau**

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Hauptausschuss Trittau (Vorberatung)	06.11.2018	Ö

### **Sachverhalt:**

## **Zu TOP 9.1.: Änderung von einer Teilzeit- in eine Vollzeitstelle**

### 1. Allgemeines

Die Gleichstellungsbeauftragte (Stelle Nr. 3) wird im Stellenplan der Gemeinde Trittau als Teilzeitstelle (0,5) ausgewiesen.

Es besteht grundsätzlich die Verpflichtung des Amtes Trittau der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 22a Amtsordnung (AO) für Ämter mit mehr als 15.000 Einwohnerinnen/Einwohnern, die gemäß § 22a Abs. 3 AO auf die geschäftsführende Gemeinde (Gemeinde Trittau) übergeht (Fall des § 1 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 AO – das Amt nimmt die Verwaltung einer größeren amtsangehörigen Gemeinde in Anspruch). In § 22a Abs. 3 heißt es weiter:

„Die Gleichstellungsbeauftragte der geschäftsführenden Gemeinde hat die Rechte einer Gleichstellungsbeauftragten des Amtes.“

### 2. Gesetzliche Grundlagen

Mit Gesetz zur Sicherung der Arbeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten vom 14.03.2017 wurde § 2 der Gemeindeordnung (und entsprechende Paragraphen in AO und Kreisordnung) wie folgt geändert (neue Passagen unterstrichen):

<b>Neue Regelung</b>	<b>Alte Regelung</b>
(3) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau haben die Gemeinden mit eigener Verwaltung Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnerinnen und	(3) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau haben die Gemeinden mit eigener Verwaltung Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. die Gleichstellungsbeauftragte ist in Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnerinnen und

Neue Regelung	Alte Regelung
<p>Einwohnern <u>grundsätzlich vollzeitig und nur ausnahmsweise teilzeitig tätig, wenn und soweit die ordnungsgemäße Erledigung der anfallenden Gleichstellungsaufgaben eine Teilzeittätigkeit zulässt. Eine teilzeitige Tätigkeit mit einem Arbeitszeitvolumen von weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigten ist ausgeschlossen; das Nähere regelt die Hauptsatzung.</u> Die Hauptsatzung soll im Übrigen bestimmen, dass die Gleichstellungsbeauftragte in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig ist und an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen kann. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte wird von der Gemeindevertretung bestellt. Die Bestellung zur Gleichstellungsbeauftragten kann aus Gründen, die in der Person oder in dem Verhalten der Gleichstellungsbeauftragten liegen, oder wegen dringender dienstlicher Erfordernisse mit der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter oder in entsprechender Anwendung des § 626 BGB widerrufen werden.</p>	<p>Einwohnern grundsätzlich hauptamtlich tätig; das Nähere regelt die Hauptsatzung. Die Hauptsatzung soll im Übrigen bestimmen, dass die Gleichstellungsbeauftragte in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig ist und an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen kann. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte wird von der Gemeindevertretung bestellt. Die Bestellung zur Gleichstellungsbeauftragten kann aus Gründen, die in der Person oder in dem Verhalten der Gleichstellungsbeauftragten liegen, oder wegen dringender dienstlicher Erfordernisse mit der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter oder in entsprechender Anwendung des § 626 BGB widerrufen werden.</p>

Vorstehende Gesetzesänderung bezieht sich auf die geänderte Regelung, dass in Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Gleichstellungsbeauftragte grundsätzlich in Vollzeit tätig ist; nur ausnahmsweise kann sie in Teilzeit tätig sein, wenn die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben sichergestellt ist.

In der Sitzung des Hauptausschusses vom 02.11.2017 wurde im Rahmen der Beratung über den Stellenplan auch über eine mögliche Vollzeitstelle der Gleichstellungsbeauftragten beraten. Der Hauptausschuss hat die Auffassung vertreten, dazu die Verhandlungen zwischen dem schleswig-holsteinischen Gemeindetag und der Landesregierung über eine Kostenbeteiligung im Rahmen des Konnexitätsprinzips abzuwarten. Hierzu hat es inzwischen eine Einigung gegeben. Demnach erkennt das Land dem Grunde nach Konnexität an. Den betroffenen Kommunen werden die Mehrkosten, die ihnen aufgrund der gesetzlichen Neuregelung entstehen, erstattet. Diese Mehrkosten werden vom Land auf 1. Mio. Euro p. a. geschätzt. Die Einzelheiten (z. B: endgültige Finanzierung, zur Nachweispflicht), werden zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden derzeit noch abgestimmt.

Lt. SHGT-Bericht für die Bürgermeister ist darüber hinaus vorgesehen, dass der SHGT mit dem Gleichstellungsministerium und dem Innenministerium Auslegungsfragen zur Gemeindeordnung in diesem Zusammenhang bespricht, und es so gegebenenfalls zu weiteren Hilfestellungen kommt.

### 3. Aktueller Beratungsstand in den Gremien der Gemeinde Trittau

#### 3.1 Hauptausschuss Gemeinde Trittau

In der Sitzung des Hauptausschusses vom 24.04.2018 lag ein Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vor, den Stellenplan 2018 der Gemeinde Trittau zu ändern und die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten von einer Teilzeit- in eine Vollzeitstelle umzuwandeln. In der sich dazu ergebenden Diskussion wurde nachstehender Antrag gestellt:

*Für die Entscheidung über die Schaffung einer Vollzeitstelle für die Gleichstellungsbeauftragte ist vorher die Stellungnahme des Personal- und Sozialausschusses des Amtes Trittau einzuholen. Es ist zu klären, ob das Amt Trittau eine Vollzeitstelle mitträgt. Nach der Kommunalwahl ist in der neuen Wahlzeit eine Entscheidung darüber herbeizuführen.*

**Abstimmungsergebnis:**

*Ja-Stimmen:4*

*Nein-Stimmen:2*

*Stimmenthaltungen:1*

Damit wurde der Antrag angenommen.

### 3.2 Gemeindevertretung Trittau

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Umwandlung der Stelle der Gleichstellungsbeauftragten in eine Vollzeitstelle lag außerdem in der Sitzung der Gemeindevertretung Trittau vom 26.04.2018 zur Beratung vor. Lt. Protokoll ergab sich dazu folgende nachstehende Beratung:

*Zu 9.b) GV Martens erhält als Vorsitzender des Hauptausschusses das Wort und erläutert kurz den Sachverhalt. GV Paap erläutert als Fraktionsvorsitzende der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen die Intention des Antrags. Sie möchte den Antrag insofern ergänzt wissen, als das eine Umsetzung erst dann erfolgt, wenn die Konnexitätsmittel fließen, so dass kein finanzielles Risiko für die Gemeinde besteht. Es ergibt sich eine längere Diskussion darüber, inwieweit das Amt mit in die Entscheidung einzubinden ist. BM Mesch erläutert, dass das Einvernehmen mit dem Amt zu erreichen ist und berichtet über die komplizierten Verhandlungen hinsichtlich der Konnexitätsmittel zwischen Land und den kommunalen Interessenverbänden. Die Gemeinde sollte sich zu einer vollzeitig Beschäftigten bekennen und das Recht umsetzen, wenn die Konnexitätsmittel fließen.*

*Im Vergleich zur Beschlussempfehlung des Hauptausschusses, nach der zunächst die Stellungnahme des Personal- und Sozialausschusses des Amtes Trittau eingeholt werden soll, wird der Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen zu diesem Punkt als weitergehend angesehen und hierüber abgestimmt.*

**Beschluss:**

*Die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten wird in eine Vollzeitstelle entsprechend der landesgesetzlichen Vorgaben umgewandelt. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Modalitäten für eine finanzielle Beteiligung des Landes zu ermitteln und diese zu beantragen. Die haushaltsrechtliche Ordnung für die Änderungen wird im 1. Nachtragshaushalt 2018 der Gemeinde Trittau erfolgen. Eine Umsetzung erfolgt erst dann, wenn die Konnexitätsmittel fließen, so dass kein finanzielles Risiko für die Gemeinde besteht.*

**Abstimmungsergebnis:**

*Anzahl der gesetzlichen Vertreter: 19*

*davon anwesend: 18*

*Ja-Stimmen: 8*

*Nein-Stimmen: 10*

*Stimmenthaltungen: -*

*Damit ist der Antrag abgelehnt. Es wird sodann über die Empfehlung des Hauptausschusses abgestimmt:*

**Beschluss:**

*Für die Entscheidung über die Schaffung einer Vollzeitstelle für die Gleichstellungsbeauftragte ist vorher die Stellungnahme des Personal- und Sozialausschusses des Amtes*

*Trittau einzuholen. Es ist zu klären, ob das Amt Trittau eine Vollzeitstelle mitträgt. Nach der Kommunalwahl ist in der neuen Wahlzeit eine Entscheidung darüber herbeizuführen.*

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der gesetzlichen Vertreter: 19  
davon anwesend: 18  
Ja-Stimmen: 10  
Nein-Stimmen: 4  
Stimmenthaltungen: 4

Damit wird der Empfehlung des Hauptausschusses gefolgt.

4. Stellungnahme des Personal- und Sozialausschusses des Amtes Trittau

Der Personal- und Sozialausschuss des Amtes Trittau hat in seiner Sitzung vom 24.09.2018 zum dem Thema wie folgt beraten:

*„Der Vorsitzende erläutert unter Hinweis auf die Sitzungsvorlage den Sachverhalt. Es schließt sich eine längere Diskussion an, in der über den Bedarf an Gleichstellungsarbeit im Amtsbereich und über die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten bzw. vorhandene Vorgaben gesprochen wird. Herr Borchers erläutert, dass eine genauere Konkretisierung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten im Rahmen einer Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Trittau beabsichtigt ist, die Gleichstellungsbeauftragte hinsichtlich ihrer Schwerpunktsetzung jedoch freien Handlungsspielraum hat. Ferner berichtet er, dass die Konnexität für die Erweiterung der Stelle auf Vollzeit vom Land grundsätzlich anerkannt wurde, jedoch Modalitäten für die Zahlung der Ausgleichsbeträge noch nicht festgelegt wurden.*

*Der Vorsitzende lässt über den Beschlussvorschlag der Sitzungsvorlage abstimmen.*

**Beschluss:**

*Gemäß der landesrechtliche Bestimmungen stimmt der Personal- und Sozialausschuss des Amtes Trittau einer Umwandlung der Stelle der Gleichstellungsbeauftragten von einer Teilzeit- in eine Vollzeitstelle zu, sofern die Kostenbeteiligung des Landes im Rahmen des Konnexitätsprinzips abschließend geklärt ist und für das Amt Trittau und die Gemeinde Trittau kein finanzieller Nachteil entsteht.*

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der gesetzlichen Vertreter: 7  
davon anwesend: 7  
Ja-Stimmen:-  
Nein-Stimmen: 4  
Stimmenthaltungen: 3

*Damit ist der Beschlussvorschlag abgelehnt. Der Ausschuss ist mehrheitlich der Auffassung, dass bezüglich des Grundsatzes der Vollzeitbeschäftigung gemäß § 2 Abs. 3 GO eine Ausnahme vorliegt, da im Bereich des Amtes Trittau der Bedarf bereits jetzt ausreichend abgedeckt ist und somit die ordnungsgemäße Erledigung der anfallenden Gleichstellungsaufgaben eine Teilzeittätigkeit zulässt. Diese Auffassung ist unabhängig von den möglichen Erstattungsmodalitäten des Landes, da auch die Landesmittel aus Steuergeldern finanziert werden.“*

Anmerkung der Verwaltung:

Am 26. September 2018 hat das Gleichstellungsministerium einen Beratungserlass für die Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung der Arbeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten an die Kommunalaufsichtsbehörden übermittelt. Dieser Erlass ist zur Information als Anlage beigefügt. In ihm werden Sachverhalte dargestellt, die gegebenenfalls für bzw. gegen eine Teilzeitbeschäftigung von hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten sprechen. Bei

einer Einwohnerzahl des Amtes Trittau von rd. 18.800 ist insofern zu hinterfragen, ob eine Teilzeitstelle tatsächlich auskömmlich ist.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss der Gemeinde Trittau nimmt das Beratungsergebnis des Personal- und Sozialausschusses des Amtes Trittau vom 24.09.2018 zur Kenntnis. Aufgrund des Beratungserlasses des Gleichstellungsministeriums vom 17.09.2018 empfiehlt der Hauptausschuss, mit dem Amt Trittau erneut Gespräche darüber zu führen, ob die örtlichen Gegebenheiten eine Teilzeitbeschäftigung der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten tatsächlich rechtfertigen bzw. eine Vollzeitstelle für die Aufgabenerledigung notwendig ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

### **Finanzielle Auswirkungen:**

### **Anlagen:**

Beratungserlass zur Vollzeitbeschäftigung hauptamtlicher Gleichstellungsbeauftragter  
Medien-Information des Gleichstellungsministeriums